

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

A. Problem und Ziel

Es ist eine der Lehren der Finanzmarktkrise, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen können. Wer auf die Erreichung solcher kurzfristiger Parameter ausgerichtet ist (Börsenkurs, Auftragsvolumen etc. zu einem bestimmten Stichtag), wird das nachhaltige Wachstum seines Unternehmens aus dem Blick verlieren und zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Anreize in der Vergütungsstruktur für Vorstandsmitglieder in Richtung einer nachhaltigen und auf Langfristigkeit ausgerichteten Unternehmensführung zu stärken. Zugleich sollen die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats für die Ausgestaltung der Vorstandsvergütung gestärkt und konkretisiert werden sowie die Transparenz der Vorstandsvergütung gegenüber den Aktionären und der Öffentlichkeit verbessert werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen hat, dass Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung gesetzt werden. Aktienoptionen können zukünftig erst nach vier und nicht wie bisher nach zwei Jahren eingelöst werden. Die Herabsetzung von Vorstandsvergütungen durch den Aufsichtsrat wird erleichtert und die Haftungsbestimmungen für die Aufsichtsratsmitglieder wegen unangemessener Vergütungsfestsetzung unterstrichen. Die Offenlegung der Vergütung und Versorgungsleistungen der Vorstandsmitglieder wird weiter konkretisiert. Der Aufsichtsrat kann die Entscheidung über Vorstandsverträge nicht mehr zur abschließenden Behandlung an einen Ausschuss delegieren. Schließlich können ehemalige Vorstandsmitglieder für eine Karenzzeit von drei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand nicht Mitglied eines Prüfungsausschusses oder eines ähnlichen Ausschusses werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Der Gesetzentwurf hat auf die öffentlichen Haushalte keine bezifferbaren Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht geändert. Diese Änderung dürfte sich nur marginal auf die Bürokratiekosten auswirken. Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds, zur Lage der Gesellschaft und der üblichen Vergütung stehen und langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung setzen. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft nach der Festsetzung so, dass die Weitergewährung der Bezüge nach Absatz 1 unbillig wäre, so hat der Aufsichtsrat oder im Falle des § 85 Absatz 3 das Gericht auf Antrag des Aufsichtsrats die Bezüge auf die angemessene Höhe herabzusetzen.“

2. § 107 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden nach den Wörtern „§ 84 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1“ die Wörter „, § 87 Abs. 1 und 2 Satz 1“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Mitglied eines Prüfungsausschusses kann nicht sein, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war.“

3. Dem § 116 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie sind namentlich zum Ersatz verpflichtet, wenn sie eine unangemessene Vergütung festsetzen (§ 87 Absatz 1). In diesem Fall ist der Mehrbetrag zu einer angemessenen Vergütung als Mindestschadenersatz zu erstatten.“

4. In § 193 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „zwei Jahre“ durch die Wörter „vier Jahre“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz

§ 23 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), das zuletzt durch

Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung

§ 193 des Aktiengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] ist erstmals auf Beschlüsse anzuwenden, die in Hauptversammlungen gefasst werden, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes] einberufen werden.“

Artikel 3

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt auch für:

aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;

bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;

cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;

dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“

2. In § 286 Absatz 5 Satz 1 und in § 289 Absatz 2 Nummer 5 Satz 2 werden jeweils die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.

3. § 314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 6 und 7 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Dies gilt auch für:

aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;

bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie

- den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.
4. In § 315 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 werden die Wörter „Satz 5 bis 9“ durch die Wörter „Satz 5 bis 8“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Dreißigster Abschnitt angefügt:

„Dreißigster Abschnitt
Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Angemessenheit
der Vorstandsvergütung

Artikel 68

§ 285 Nummer 9, § 286 Absatz 5 Satz 1, § 289 Absatz 2 Nummer 5, § 314 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und § 315 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die bis zum ... [einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung] geltenden Fassungen des § 285 Nummer 9, des § 286 Absatz 5 Satz 1, des § 289 Absatz 2 Nummer 5, des § 314 Absatz 1 Nummer 6, Absatz 2 und des § 315 Absatz 2 Nummer 4 des Handelsgesetzbuchs sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 2009

**Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion**

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Finanzmarktkrise hat deutlich gemacht, dass von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen können. Wer in seinem Handeln auf die Erreichung solcher kurzfristigen Parameter ausgerichtet ist (Börsenkurs, Auftragsvolumen etc. zu einem bestimmten Stichtag), wird das nachhaltige Wachstum seines Unternehmens aus dem Blick verlieren. Wer stichtagsbezogen Boni erhält, ohne an einer nachfolgenden Verschlechterung der Parameter beteiligt zu werden, wird zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet. Der vorliegende Entwurf setzt systemimmanent beim Aufsichtsrat an. Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die angemessene Festsetzung der Vergütung. Diese Verantwortung soll nicht verwässert, sondern verdeutlicht werden. Deshalb werden dem Aufsichtsrat schärfere Kriterien der Angemessenheit vorgegeben. Dem Aufsichtsrat muss aber auch klar sein, dass er persönlich haftet, wenn er eine unangemessene Vergütung festsetzt. Er kann diese wichtige Aufgabe nicht mehr zur endgültigen Behandlung in einen Ausschuss verlagern und es werden ihm wirksame Instrumente an die Hand gegeben, eine Vergütung nachträglich herabzusetzen, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft sich wesentlich verschlechtert haben. Der Öffentlichkeit, insbesondere den Aktionären der Gesellschaft, wird durch eine verbesserte Transparenz die Möglichkeit eröffnet, effektiver zu kontrollieren, ob der Aufsichtsrat diesen Pflichten nachgekommen ist.

Die Vorschläge beruhen auf den Beschlüssen der Arbeitsgruppe „Managergehälter“ der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unter Leitung der Abgeordneten Joachim Poß und Otto Bernhardt, die in den Jahren 2008 und 2009 getagt und am 29. Januar 2009 ihre Beschlüsse gefasst hat.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit erforderlich, da die Kapitalmärkte die Aktiengesellschaft als standardisierte und gleichmäßig ausgestaltete Gesellschaftsform erwarten.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Europarecht vereinbar.

Der Gesetzentwurf hat keine messbaren finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

Für die Wirtschaft, insbesondere mittelständische Unternehmen, entstehen keine direkten Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft wird eine Informationspflicht geändert. Diese Änderung dürfte sich nur marginal auf die Bürokratiekosten auswirken. Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 87 AktG)

Zu Buchstabe a

§ 87 Absatz 1 des Aktiengesetzes (AktG) enthält mit seiner Angemessenheitsschranke bereits eine Einschränkung der

Vertragsfreiheit. Er wurde 1937 als Reaktion auf Skandale wegen überhöhter Vorstandsvergütungen eingeführt – und hat damals Wirkung erzielt. Mit der vorgeschlagenen Änderung sollen die Kriterien der Angemessenheitsprüfung weiter konkretisiert und im Hinblick auf Langfristigkeit der Anreize und Nachhaltigkeit des Vorstandshandelns fortentwickelt werden.

Als neues Kriterium wird „die Leistung des Vorstandsmitgliedes“ eingefügt, wie dies schon heute der Deutsche Corporate Governance Kodex als Empfehlung vorsieht. Wenn gleich die Vergütung regelmäßig nur für künftige Leistungen festgesetzt wird, erscheint es jedenfalls bei Vertragsverlängerungen sinnvoll, die bisherigen persönlichen Leistungen mit heranzuziehen. Ferner ist durch die Bezugnahme auf die „übliche Vergütung“ bei der Festsetzung der Gesamtbezüge auf das Vergleichsumfeld abzustellen. Damit sind die Branchen-, Größen- und Landesüblichkeit gemeint. Es kann aber auch das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen werden (Vertikalität).

Entsprechend dem Vorschlag der Baums-Kommission (Bericht der Regierungskommission Corporate Governance aus dem Jahr 2001) sowie dem Zehnpunkteprogramm der Bundesregierung „Anlegerschutz und Unternehmensintegrität“ von 2003 soll der Katalog des Klammerzusatzes in § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG um „anreizorientierte Vergütungszusagen wie zum Beispiel Aktienbezugsrechte“ ergänzt werden.

Zusätzlich wird dem Aufsichtsrat vorgegeben, mit den eingesetzten Vergütungsinstrumenten, insbesondere mit den performanceabhängigen, variablen Elementen „langfristige Verhaltensanreize“ zu setzen. Dies bedeutet, dass beispielsweise Gratifikationen und Boni nicht so angelegt sein sollen, dass die Erfüllung ihrer Parameter nur zum Stichtag (z. B. Jahresende), von den Begünstigten etwa durch Aufblähung des Auftragsvolumens, angestrebt wird und nachfolgende Verschlechterungen der Parameter für die Vergütung ohne Folgen bleiben. Der Aufsichtsrat hat danach auch darauf zu achten, dass an Bilanzparametern ausgerichtete erfolgsabhängige Vergütungen nicht durch außerordentliche Gewinne (z. B. Beteiligungsverkäufe) oder volatile Buchgewinne aufgebläht werden können.

Unbeschadet der Möglichkeit, eine Festvergütung zu vereinbaren, bedeutet das Setzen langfristiger Anreize ferner, dass Aktien, die als Vergütung gewährt werden, Haltefristen unterliegen sollten, die sich an der Ausübungsfrist für Aktienoptionen orientieren, und dass „phantom stocks“ und ähnliche schuldrechtliche Instrumente gleichfalls nur die langfristige Kursentwicklung und damit das langfristige Unternehmenswohl belohnen sollten. Der Langfristausrichtung in § 87 Absatz 1 AktG entspricht die Änderung des § 193 Absatz 2 AktG. Aktienoptionen können danach frühestens vier Jahre nach Einräumung der Option ausgeübt werden. Dadurch wird dem Begünstigten ein stärkerer Anreiz zu langfristigem Handeln zum Wohl des Unternehmens gegeben. Die Vierjahresfrist ist umgekehrt Auslegungshilfe für die Formulierung langfristiger Verhaltensanreize im Sinne des § 87 Absatz 1 AktG.

Zu Buchstabe b

§ 87 Absatz 2 AktG ließ schon bisher eine nachträgliche Herabsetzung der Vorstandsbezüge durch den Aufsichtsrat zu. Dafür mussten kumulativ zwei Bedingungen gegeben sein: Es musste eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen der Gesellschaft eingetreten sein und eine Weitergewährung musste eine schwere Unbilligkeit für die Gesellschaft darstellen.

Die Voraussetzungen werden durch die Neuformulierung klarer und schärfer gefasst. Erstens wird auf die „Lage der Gesellschaft“ abgestellt, die bereits in § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG Voraussetzung für die angemessene Festsetzung ist. Zweitens wird auf das Merkmal der „wesentlichen“ Verschlechterung verzichtet, das hier unscharf ist. Drittens muss eine Weitergewährung unbillig sein. Auf eine „grobe“ Unbilligkeit wird verzichtet.

Eine Verschlechterung der Lage der Gesellschaft liegt danach beispielsweise vor, wenn die Gesellschaft Entlassungen oder Lohnkürzungen vornehmen muss und keine Gewinne mehr ausschütten kann. Insolvenz oder unmittelbare Krise erfüllen die Voraussetzung stets, sind aber nicht notwendig. Die Weiterzahlung der Bezüge ist „unbillig“, wenn der Vorstand pflichtwidrig gehandelt hat, aber auch dann, wenn ihm kein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist, die Verschlechterung der Lage der Gesellschaft jedoch in die Zeit seiner Vorstandsverantwortung fällt und ihm zurechenbar ist. Es kommt dabei nicht nur auf die „Unbilligkeit“ für die Gesellschaft an.

Die Herabsetzung erfolgt auf das Niveau, welches nach § 87 Absatz 1 Satz 1 AktG in dieser Situation angemessen wäre. Sie betrifft nicht nur die Bezüge aktiver Vorstandsmitglieder. Erfasst werden neben den Ansprüchen auf Auszahlung der Restlaufzeit des Vertrages bei Entlassung des Vorstands auch die in § 87 Absatz 1 Satz 2 AktG genannten Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 107 AktG)

Zu Buchstabe a

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder braucht nach geltendem Recht nicht im Aufsichtsratsplenum beschlossen zu werden. Oft ist dafür ein Personalausschuss vorgesehen.

Zur Verbesserung der Transparenz der Vergütungsfestsetzung soll mit der Änderung des § 107 Absatz 3 Satz 3 AktG die Festsetzung der Vorstandsvergütung dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten sein. Der Personalausschuss hat dann nur noch vorbereitende Funktion. Diese Änderung geht deutlich über die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus (vgl. Abschnitt 4.2.2 der Fassung vom 6. Juni 2008: „Das Aufsichtsratsplenum soll auf Vorschlag des Gremiums, das die Vorstandsverträge behandelt, über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und soll sie regelmäßig überprüfen“).

Die Änderungen beziehen sich auf das Aktiengesetz in der Fassung, die es nach derzeitigem Stand in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) haben wird. Durch dieses Gesetz soll nach § 107 Absatz 3 Satz 1 AktG ein neuer Satz 2 eingefügt werden. Der bisherige Satz 2, der durch Buchstabe a geändert wird, wird dann Satz 3 sein.

Zu Buchstabe b

Durch das BilMoG wird künftig klargestellt, dass der Aufsichtsrat neben anderen Ausschüssen auch einen Prüfungsausschuss einrichten kann.

Der Corporate Governance Kodex (Abschnitt 5.3.2) beschreibt den Prüfungsausschuss wie folgt: „Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.“ Die vorgeschlagene Regelung gilt unabhängig davon, ob ein solcher Ausschuss tatsächlich als „Prüfungsausschuss“ bezeichnet wird.

Setzt der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss ein, kann nach der Neufassung des § 107 Absatz 3 AktG Mitglied dieses Prüfungsausschusses nicht werden, wer in den letzten drei Jahren Vorstandsmitglied der Gesellschaft war. Damit werden mögliche Interessenkonflikte der Ausschussmitglieder aufgrund vorheriger Vorstandstätigkeit vermieden und verhindert, dass die Aufdeckung von Unstimmigkeiten in der Vergangenheit vom ehemaligen Vorstandsmitglied im Prüfungsausschuss verhindert wird. Der Gesetzentwurf geht damit über den Deutschen Corporate Governance Kodex hinaus, der einen Ausschluss nur anräth („sollte“) und diesen nur auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bezieht.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 116 AktG)

Zusätzlich zu der weiteren Konkretisierung der Kriterien für die Angemessenheit der Vorstandsvergütung in § 87 AktG, soll deutlicher gemacht werden, dass die angemessene Vergütungsfestsetzung zu den wichtigsten Aufgaben des Aufsichtsrats gehört und dass er für Pflichtverstöße persönlich haftet. Dies ist den Betroffenen derzeit offenbar nicht ausreichend bewusst.

Nach den §§ 116, 93 AktG haftet jedes Aufsichtsratsmitglied für einen schuldhaften Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Aufsichtsrats höhenmäßig unbegrenzt. Die vorgeschlagene Änderung hebt die Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrats bei der Vergütungsfestsetzung – neben der Verschwiegenheitspflicht – besonders hervor. Sie formuliert zudem eine Schadenspauschalierung. Der zu ersetzende Schaden entspricht ohnehin regelmäßig der Differenz zwischen der angemessenen Vergütung und der tatsächlich festgesetzten Vergütung. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen besonders erfolgreich gewirtschaftet hat bzw. besonders hohe Wertzuwächse erzielen konnte und behauptet wird, dies habe an der überhöhten Vergütung gelegen. Eine Vorteilsausgleichung kommt insoweit grundsätzlich nicht in Betracht. Sie setzt voraus, dass der wirtschaftliche Vorteil ebenso wie der Schaden adäquat durch das schädigende Ereignis verursacht wurden und seine Anrechnung dem Geschädigten zumutbar ist, dem Zweck des Schadenersatzes entspricht und den Schädiger nicht unbillig entlastet, woran es in den Fällen unangemessen und damit gesetzeswidrig überhöhter Vergütung regelmäßig fehlen dürfte.

Als Schaden ist jedenfalls die Differenz zwischen der angemessenen Vergütung und der tatsächlich festgesetzten Vergütung zu bezahlen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 193 AktG)

Vergleiche hierzu die Begründung zu Nummer 1 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz)

Die Übergangsregelung stellt sicher, dass vor Inkrafttreten der Neuregelung gefasste Beschlüsse nicht unwirksam werden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)**Zu Nummer 1** (Änderung des § 285 HGB)

Der neue Satz 6 fordert, insoweit über das geltende Recht hinausgehend, grundsätzlich auch detaillierte Angaben zu Leistungen sowohl für den Fall einer vorzeitigen wie einer regulären Beendigung der Vorstandstätigkeit.

Regelmäßig werden für den Fall einer Amtsniederlegung, Abberufung, Dienstunfähigkeit und sonstige Fälle, wie zum Beispiel Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels nach einem Übernahmeangebot, bereits vorab vertragliche Vorkehrungen getroffen. Angaben über den Wert solcher Zusagen verbessern den Einblick der materiell betroffenen Eigenkapitalgeber im Hinblick auf den materiellen Umfang der getroffenen Vereinbarungen und die Anreize ihres Führungspersonals. Für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages geht es in der Regel um die Frage, ob und in welchem Umfang der Vertrag für die Restlaufzeit weiterzuzahlen ist, ob abgezinst wird, ob anderweitiger Verdienst anzurechnen ist, wie mit den entgehenden Boni zu verfahren ist usw. Bei den Angaben hierzu ist erforderlichenfalls nach den einzelnen Beendigungsgründen zu differenzieren.

Anzugeben sind ferner alle Leistungen, die dem Mitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Vorstandstätigkeit versprochen worden sind, einschließlich ihres Barwerts. Hierzu zählen die zugesagten Ruhegehaltsbezüge und Hinterbliebenenbezüge, aber auch sonstige Leistungen wie Weiterbenutzung eines Büros, Dienstwagen etc. Ferner ist die Angabe des hierfür im letzten Geschäftsjahr aufgewandten (Zahlungen an eine entsprechende Einrichtung) oder zurückgestellten Betrages erforderlich.

Ist während des Geschäftsjahres eine Änderung der Zusagen gemäß Doppelbuchstabe aa oder bb vereinbart worden, so ist diese Änderung offenzulegen, damit ein verständiger Anleger die Bedeutung dieser Änderung für die Gesellschaft und ihren Wert vor und nach dieser Änderung für das Vorstandsmitglied erkennen kann. Ferner sind gemäß Doppelbuchstabe dd die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Vorstandsmitglied in diesem Zusammenhang zugesagten und gewährten Leistungen ebenfalls individuell und detailliert offenzulegen und nicht nur im Rahmen der Gesamtbezüge frühere Vorstandsmitglieder nach § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe b zu nennen.

Die Änderungen beziehen sich auf das Handelsgesetzbuch in der Fassung, die es nach derzeitigem Stand in der Fassung des BilMoG haben wird.

Zu Nummer 2 (Änderung der §§ 286 und 289 HGB)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 314 HGB)

Durch die Änderung des § 314 HGB werden die Vorschriften für den Einzelabschluss (vgl. hierzu Nummer 1) für den Konzernabschluss übernommen.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 315 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Aufgrund der Übergangsvorschrift sind die neuen Bestimmungen über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen im Jahres- und Konzernabschluss erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 beginnen.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

